

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 24 (1918)
Heft: 1

Artikel: Die Fischersche Post in Bern in den Jahren 1675-1698
Autor: Müller, Hans
Kapitel: 3: Das erste Postreglement
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370893>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freund. Betrifft das Missverständnis nur zwei Parteien, so unterwerfen sie sich dem Entscheid der unbeteiligten dritten.

Der Vergleich soll zur Probe auf ein Jahr gültig sein.

Wir sehen, es ging nicht ohne bedeutendes Entgegenkommen Fischers ab. Immerhin hatte er im entscheidenden Grundsatz gesiegt: mit dem Transit der Zürcher und St. Gallerboten war es für immer vorbei.

„Wie aber die Herren von Zürich gesinnet, und aus was Ursachen und guter Affection Sie die Hrn von St. Gallen auch in das spihl gezogen, hat sich nach disem accord wohl beschinnen.“ Zürich zwang nun nämlich die St. Galler („Ihre so Lieben Eydgenossen und Mit Interessierten“), den wechselseitigen Ritt nach Bern aufzugeben und nur mehr bis Zürich zu reiten. Kraft des abgeschlossenen Vertrags flehten die St. Galler Fischer um Vermittlung an. „Es ist aber bis dato den 5. Maji nichts mit den Herren von Zürich, so in allem allein Meister seyn, und alles nach ihrem kopf haben wollen, auszurichten gewesen.“²¹⁵

3. Das erste Postreglement.

Am 15. Januar 1677 hatte der Rat der Vennerkammer aufgetragen, „über dasjenige zu rahten, so dem bekannten Postwesen weiters gedeyleich zu sein erfunden wirt“.²¹⁶

Die Frucht war die „Hoch-Obrigkeiteliche Ordnung Und Reiglement über die in Lobl: Statt und Landschafft Bärn angestellte Post und Messagerie“, die am 23. Juni 1677 von Rät und Burgern bestätigt und zu „Männiglichs nachricht“ im Druck auszugeben beschlossen wurde.²¹⁷

Das Reglement zerfällt in zwei Teile: Der erste be-

²¹⁵ Herbort, S. 47. Rotach, S. 37.

²¹⁶ R.-M. 177, S. 396.

²¹⁷ R.-M. 178, S. 491. Das Original besitzt Herr L. von Fischer. Gedruckt ist das Reglement von A. Fluri in den Blättern für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde, hgg. von Dr. G. Grunau, VI, 333.

stimmt das Porto für Briefe, Pakete, Geldsendungen, der zweite regelt den Rechtsgang, im Falle von Ansprachen an die Post.

I. a) Das Briefporto:

Von Bern nach Zürich, Luzern, Basel,
Schaffhausen, Genf und Neuenburg 1 Batzen
nach St. Gallen 1 Batzen 2 Kr.

Der doppelte Brief die Hälfte mehr usw.

Von Briefpaketen über 2 Unzen, das Lot 2 Batzen

Doch darf jeder nur aus eigenen Briefen ein Paket machen, da sonst „das Post-Amt des ihm gebührenden ports frustrieret werden könnte.“

Briefe an Orte zwischen den genannten Hauptorten kosten, wenn sie nur den vierten Teil des ganzen Weges vom Abgangsorte entfernt sind, die Hälfte, sonst gleich viel.

b) Das Porto von „Hades, Wahren und dergleichen“:

Für Pakete der Burger und Einwohnerschaft ist vom Bernpfund zu bezahlen,

Von Bern nach Neuenburg 2 Kr.
an die übrigen oben gen. Orte 1 Batzen

Für Pakete, die von Genf nach Zürich usw. durchgehen, dürfen vom Genferpfund wie bisher gefordert werden 3 Batzen

Von Paketen, die unterwegs aufgenommen werden oder abgelegt werden, gilt das Gleiche wie von den Briefen.

Für Geld wird an die genannten Orte bezogen: vom Gold $\frac{1}{4}$ %
vom Silber $\frac{1}{2}$ %

Jedermann, der Geld, Pakete, Briefe versenden will, hat diese „in dem Bureau oder Schreibstuben, so an jedem Haubt-Orth angestellt zu finden seyn wird, ordenlich zu

übergeben, und mit vernamsung der Summ, valor oder Qualitet dessen so man verschikt, zu consigniren, da sonst, so anderer gestalt etwas vertrauet oder übergeben wurde, der posthalter keines wegs gehalten werden soll, darum weder bescheyd noch rechenschaft zu geben.“ An Orten zwischen den Hauptorten mögen solche Sachen den Commis oder Faktoren, und wo es deren nicht gibt, demjenigen „so das ordinari und schwere sachen führet“, auf obige Weise übergeben werden. Der Post aber dürfen nur Briefe zugestellt werden.

II. Klagt jemand gegen Besteher oder Postbediente, und betrifft die streitige Summe nicht mehr als 100 Pfund Pfennig, so urteilen darüber Grossweibel, Einunger und Gerichtsschreiber „absolut und decisiv“. Im Falle von Krankheit oder Verwandtschaft werden sie aus der Zahl der Gerichtssässen ergänzt.

Bei Ansprachen von 100—200 Pfund ist Weiterzug an das „aussere Statt Recht“ gestattet, bei solchen von 200—1000 an die „Teutsche Appellationkammer“ und bei Ansprache über 1000 Pfund entscheidet in letzter Instanz „der höchste Gewalt“.

Dabei sollen Klagen wegen Verlusts anvertrauter Sachen „jnnert dreyen Monaten frists, von der zeit an zu rechnen, da es dem klaghafften bekant worden seyn mag“, angebracht werden, da sonst darauf nicht mehr eingetreten werde. —

Dem Reglement war ein Postkursplan beigegeben. Nach ihm besass nun Bern:

Zweimalige Postverbindung mit Zürich, Genf (über Freiburg, Peterlingen), Basel und für Reisende und schwere Sachen noch je einen Ordinariboten.

Zweimalige Botenverbindung (reitende Boten) mit Luzern (nicht durch das Emmental, sondern über Solothurn, Willisau, Sursee) und mit Neuenburg über Aarberg, Erlach.

Einmalige Botenverbindung mit Murten, Avenches und Burgdorf, Winigen, Langental.

Das Netz war also noch recht locker. Nicht einmal ins Oberland bestand eine Fischersche Verbindung. Erst als sich die Klagen mehrten, dass „die Missiven ins Oberland gar langsam und gemach und theils schlecht versorget werdindt“, ersuchte der Rat Fischer, gestützt auf seine Verpflichtung, alle obrigkeitlichen Schreiben gebührend zu bestellen, eine zweimalige Post einzurichten. Fischer kam dem Wunsche 1689 nach, „zu bezeugung seiner schuldigen gehorsamme und pflicht“.²¹⁸ Wir sehen nicht, dass er sich, gestützt auf § 1 des Vertrages, dem Verlangen widersetzt hätte. Gemäss dem Vertrag verbot dann die Regierung auf der neuen Strecke, bei Strafe der Gefangenschaft, allen Stümpel- und Nebenboten, Säumern, Schiffleuten und Fischträgern das Brieftragen. Wie weit sich die neue Oberländerroute erstreckte, ist uns unbekannt.

Bern hatte das Postregal geschaffen, um zum Besten des Landes ein „wohl eingerichtetes Postwesen“ gründen und unterhalten zu können. Die allgemeine Freiheit des Botenhandwerks liess ein geordnetes Postwesen nicht aufkommen. Ein Bote schädigte den andern oder verdrängte ihn, der eine forderte mehr, der andere weniger Porto, je nachdem die Strassen besser oder schlechter waren, die Korrespondenz in einem Orte stärker oder schwächer betrieben wurde. Bald stellte der eine, bald der andere seine Gänge ein, oder nahm sie wieder auf. Bald entstand diese, bald jene Lücke. Alles blieb ohne Zusammenhang und an eine Korrespondenz mit auswärtigen Posten war kaum zu denken.²¹⁹

²¹⁸ R.-M. 213, S. 135. Md.-B. 9, S. 816. M. R. I, 76 f.

²¹⁹ Berichte über den Postdienst Helvetiens I, 10, Archiv der Oberpostdirektion.

Das dringendste Bedürfnis verlangte nach einer wohl organisierten Briefpost. Beat Fischer richtete denn auch sein Absehen auf diese allein. Auf die Frage, was er von schweren Sachen für Porto fordern werde, antwortete er:²²⁰ „dass under der Admodiation dises Regal Rech-tens nur verstanden werde die briefen und deren depen-zen, umb solche durch Posten und botten durch Er. Gn. Land zu bringen: der gleichen schwere wahren dann kön-nen darunder nicht begriffen werden, sonderen werde an-deren so wol als dem Admodiatoren frey stehen und zu-gelassen sein, dergleichen wahren und schwere sachen, so fehr keine andere als fuhr briefen darbey seyen, mit fortzebringen und an Ihr ort zu verschaffen.“ Der Post-pachtvertrag und die darauf gegründeten Erlasse zeigen infolgedessen das Regal eingeschränkt auf das ausschliess-liche Recht, versiegelte Briefe und Briefpakete zu beför-dern. Das hatte seinen technischen Grund: es standen nur Fussboten und reitende Kuriere zur Beförderung der Briefe zur Verfügung. „Obwohl man geneigt wäre, Waren usw. mitzuführen, erklärte Fischer des Näheren, so ist doch zu befürchten, dass es sich nicht immer tun lässt, weil es der Schnelligkeit der Briefe merklichen Ein-trag tun würde.“ Erst auf Verlangen der Regierung wur-den besondere Ordinariboten zur Beförderung von Rei-senden und Waren eingerichtet, aber ohne dass ihnen zur Zeit Beat Fischers dazu ein ausschliessliches Recht ver-liehen worden wäre.

Durch die Schaffung eines Regals übernimmt der Staat gewisse Verpflichtungen. Das Postregal verpflich-tet ihn, für genügende Verbindung, schnelle Spedition und mässigen Tarif zu sorgen. Da die Ausübung dieses Regals mit einem finanziellen Risiko verbunden war, das die vorsichtige Regierung Berns nicht zuhanden des Sta-

²²⁰ Zb. G, 751.

tes übernehmen wollte, wurde das Postregal verpachtet. Den Charakter eines Hoheitsrechtes verlor es dadurch keineswegs. Die Regierung blieb sich von Anfang an bewusst, dass sie ein Hoheitsrecht nur zur finanziellen Ausbeutung vergab. Ihren öffentlichen Verpflichtungen kam sie durch die Bestimmungen des Pachtvertrages und den Erlass des obrigkeitlichen Posttarifs und Reglements nach. Wie die Gründung der Oberländerpostroute zeigt, trug sie dem öffentlichen Bedürfnis fortgesetzt Rechnung und verlangte von ihrem Pächter die Errichtung neuer Postkurse.

Bemerkenswert ist ferner, wie die Regierung in den gefährlichen Zeiten der Kriege Ludwigs XIV., unter Umgehung Fischers, im Interesse der Verkehrssicherheit, eine ganze Anzahl seiner Postangestellten, „mit der Betrömung, wan aus des Eint oder anderen Schuld़t etwass wurde versaumbt oder ohnrecht versorget werden, dass Leib undt Leben darauff stehen werden“, in Eid und Pflicht nahm:²²¹ sie wurden, wie heute etwa die Eisenbahner, unter Kriegsrecht gestellt. Der Postverwalter in Bern musste schwören, „mit versorgung und Lieferung der briefen nach dem mit dem Besteheren dess Postwesens getroffenen Lichungs Tractat sich zu verhalten“.²²² In der Wahl seiner Postbeamten war Fischer völlig freie Hand gelassen worden. Nun überband die Regierung dem Postverwalter die Pflicht, „Sich zu Postknächten so weit möglich Landskinderen zu bedienen“. Ausserdem hatte er „aufs geflissenlichste zu achten, ob in dem pacquet sich verdächtige Briefen und schrifften befinden, umb solche alwegen einem Regirenden Ehrenhaupt oder Herren Statthalter, so das Siegeln hat, ohnverweils zuzubringen.“ Im Interesse der Landesverteidigung wurde die Verletzung des Postgeheimnisses, die Zensur verdächtiger Postsen-

²²¹ Md.-B. 9, S. 712 (1685).

²²² Grosses Eidbuch, S. 411 (1688).

dungen verfügt. Fischer selbst wurde nur ersucht, seinerseits bei seinen Postbedienten dafür zu sorgen, dass die Missiven richtig besorgt und auf den „beiseits Routten“ schleuniger überbracht würden, damit nicht weiter Klagen aus den Landgerichten Büren, Signau usw. einliefen.²²³ Zur Kontrolle wurde auf die Missiven die Zeit der Uebergabe an die Post geschrieben.

Über Fischers innere Organisation der Postverwaltung ist uns leider nichts bekannt. Sein oberster Beamter scheint ein Postverwalter in Bern gewesen zu sein. Fischer liess nicht alle Postkurse durch eigene Kuriere ausführen. Er verpachtete einzelne Routen weiter, wie z. B. 1682 die Strecke Bern-Neuenburg an Simeon de Thielle, der als Gegenleistung seinen Kurier von Neuenburg nach Solothurn aufzuheben, alle Briefe über Bern zu leiten und ausserdem jährlich noch 400 livres tournois zu bezahlen und ein „demy chair de bon vin Sarvaignen de la teneur de 300 pots“ zu liefern hatte.²²⁴

Klagen über den Postbetrieb blieben nicht aus und wurden jeweilen an den Rat gerichtet, der dann Fischer zur Verantwortung zog. Da und dort ging etwa ein Paket verloren.²²⁵ Schwierig war der Fall, wenn ein der Bernerpost übergebenes Paket im Ausland verloren wurde.²²⁶ Am häufigsten aber wurde über zu hohes Porto geklagt.

Auf zweierlei Weise wurde damals das Porto bezahlt: entweder bei der Übergabe des Briefes an die Post vom Absender — dann war der Brief „franchiert“ —, oder aber beim Empfang des unfrankierten der Post übergebenen Briefes vom Empfänger. Beides kam nebeneinander vor. Unfrankierte Briefe mussten von einer Postverwaltung

²²³ K.-R.-M. 20, S. 294.

²²⁴ Orig. im Besitz des Herrn L. von Fischer.

²²⁵ R.-M. 181, S. 168.

²²⁶ Ebd. 556.

der andern abgekauft werden. Der Empfänger hatte dann diese sogenannte Auslage und das seiner Postverwaltung zukommende Porto zu bezahlen. Die Taxation der Briefe besorgte ein Commis. Der Preis wurde auf den Brief geschrieben. Beim Fehlen eines Einheitstarifs und bei der Unterscheidung zwischen einfachen und doppelten Briefen usw. waren, abgesehen von betrügerischen Überforderungsversuchen, leicht Irrtümer möglich. Aber auch wenn etwa Frankreich das Porto erhöhte, was häufig geschah, so führte der schweizerische Empfänger gleich Klage wegen zu hohen Portos. Man darf also solche Klagen nicht ohne weiteres einer Verwaltung zur Last legen.²²⁷ Um der Rückwirkung solcher Portoerhöhungen auszuweichen, oder um einfachere Buchführung zu ermöglichen, griff man oft zur gegenseitigen Frankierung der Briefe durch die Absender bis an die Grenze. Beat Fischer war aber ein überzeugter Gegner der Frankierung, die er als eine den Briefverkehr hemmende Massregel empfand, und suchte sie, wie er nur konnte, zu vermeiden.

Nachdem das Postwesen gegründet und in ruhigen Gang gebracht war, wandte sich Fischer vorübergehend mehr andern Geschäften zu.²²⁸ Erst nach Ablauf der Landvogtei Wangen, die er 1680 für 6 Jahre übernommen hatte, widmete er seine umfassende Tätigkeit wieder vorwiegend seinen Postunternehmungen.

Die bedeutende Stellung aber, die sich Fischer schon erworben, erhellt daraus, dass im Oktober 1682 ein wichtiger Postvertrag zwischen den Direktoren der Basler

²²⁷ Im Oktober 1677 beklagte sich Luzern heftig, dass von den neuen reitenden Boten das Porto der französischen Briefe doppelt und dreifach gegen früher abgefordert werde. Fischer reiste hin und konnte «vernüeglichen bescheid» geben. Zb. G, 957; R.-M. 178, S. 491. T. Miss. 25, S. 706.

²²⁸ Darüber weiter unten.

Kaufmannschaft — am 7. Januar hatte Basel das Postwesen dem bisherigen Postmeister N. Socin weggenommen und als Regal der Kaufmannschaft zur Verwaltung übergeben —,²²⁹ und dem französischen Postmeister von Strassburg, de Courcelles, in Wangen abgeschlossen wurde. Von den Bestimmungen des Vertrages interessiert uns hier nur die eine: die Direktoren befördern mit ihren Kurieren die Briefpakete aus dem Elsass nach Lyon usw., ohne sie zu öffnen, für 8 sols die Unze, von Basel nach Genf.²³⁰ Sie gingen also auch durch Fischers Hand, und wir werden uns kaum irren, wenn wir hier seinen Einfluss erkennen.

Im Februar 1683 schloss dann Fischer selbst einen Postvertrag mit der Basler Kaufmannschaft, der, im wesentlichen auf dem Vertrag mit Socin beruhend, bis 1829 in Kraft blieb:²³¹ die Post zwischen Bern und Basel ist gemeinsam. Jedes Postamt bestellt sie bis Balstal. Das Porto zwischen Bern und Basel wird so halbiert, dass Bern das ganze Porto der von Basel heraufkommenden und Basel das ganze der von Bern hinabgehenden Briefe bezieht. Das Porto der Pakete und schweren Sachen von Basel nach Genf wird von 3 Batzen für das Pfund auf 2 Batzen ermässigt, um der Messagerie aufzuhelfen. Kein Postamt darf dem andern das Porto der Briefe steigern.

Auch ins Ausland drang Fischers Name; denn seine Posteinrichtungen machten sich im internationalen Verkehr schon günstig fühlbar. Kaiser Leopold I. erhob 1680 Beat Fischer in den erblichen Ritterstand, mit dem Praedikat „von Weiler“ und einer Vermehrung des Wappens. Unter den Gründen aber wurde die Erleichterung

²²⁹ Baselbuch A, 571; J. Buser, S. 17.

²³⁰ Traité de Basle avec Mr. de Courcelles, fait et conclu à Wangue. Vertragskopien II, 68.

²³¹ Ebd. 52.

des Briefverkehrs zwischen dem Reiche und Spanien angeführt.

4. Fischer's Plan einer internationalen Gotthardpost.

Seine Aufzeichnungen „das Post- und Bottenwesen über den Gotthard betreffend“, leitet Fischer folgendermassen ein:²³² „Nachdem alle Streitigkeiten und Difficulteten, des von mir eingeführten Post- und Bottenwesen wegen durch Meiner Gnädigen Herren Land und Gebieth, von Genf bis Zürich und Basel, aus dem weg geraumet, und entlichen durch freundliche Verglich und Tractaten gehoben und geschlichtet worden; solchem nach auch solches Post und Bottenwesen seinen richtigen und ordenlichen lauff und fortgang gewunnen: Hatte ich mir Vorgenommen, etwelche aus Frankreich, Engelland, Niderland und Teutschland nach Italien gehende brieffen, als welche durch den weg, den Sie jez geführt werden, nicht grosse diligence machen, durch diese Land zu zeuchen und zu dem end eine Post über den Gotthard, auff die bereits gemachte anstalt Correspondierend einzurichten, zugleich auch dardurch das Commercium und Correspondenz zwüschen dem Schweizerland und Italien desto mehrers zu befürderen.“

Da ich aber nach reifer Überlegung fand, dass diese Einrichtung nicht auf weniger Schwierigkeiten als die erste stossen und eine starke Application sowohl dess Geists als dess Leibs erforderen werde, wozu ich damals

²³² A. u. Schr. 4 A, im Besitz des Herrn K. D. F. von Fischer. Während uns im folgenden noch verschiedene andere Papiere vorlagen, schrieb Ch. Hoch seine „Historischen Notizen über die Organisation der ersten Postverbindungen über die Schweizer Alpen“ im Berner Taschenbuch 1886, S. 249 ff., nur auf Grund der A. u. Schr. 4 A, 7 und 9. A. Rotach, Die Postverbindungen über die Bündnerpässe und den St. Gotthard, vom 16.—18. Jahrhundert, im Postjahrbuch 1912, S. 253 ff., standen Zürcher- und St. Gallerquellen zur Verfügung.